



Servicewegweiser im Schadensfall

Benötigte Unterlagen

Die GUV/FAKULTA benötigt immer:

- › Den Unterstützungsantrag der GUV/FAKULTA, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- › Die Bestätigung der EVG-Mitgliedschaft
- › Die Bestätigung des Fonds soziale Sicherung über die Leistungsberechtigung

Rechtsschutz in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sofern kein Anspruch auf Rechtsschutz bei der EVG besteht

Rechtsschutz zur Durchsetzung eigener Ansprüche und Abwehr von Forderungen für Schmerzensgeld und Schadenersatz sofern kein Anspruch auf Rechtsschutz bei der EVG besteht

Schadenersatzbeihilfe bei arbeitsrechtlich oder beamtenrechtlich begründeter Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber / Dienstherrn

Schadenersatzbeihilfe bei Abhandenkommen von **Dienstschlüsseln**

Notfallunterstützung infolge eines Schadensfalles

Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt nach Arbeits- / Dienstunfall

Unterstützung bei Berufs- / Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung als Folge eines Arbeits- / Dienstunfalles

Unterstützung durch Übernahme des **Selbsthaltes** bei bestehender Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung

- › Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei PKW (siehe Formular)
- › Schreiben, aus denen das Ereignisdatum und der Vorwurf ersichtlich ist

- › Stellungnahme der EVG im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Schadenersatzforderung
- › Die Regressforderung in Kopie
- › Eine Kopie des abgestempelten Zahlungsbeleges / Kontoauszuges bzw. einer Verdienstabrechnung, worauf der Abzug ersichtlich ist

- › Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei PKW (siehe Formular)
- › Bußgeldbescheid, Strafbefehl, Einstellungsbescheid oder ähnliches in Kopie
- › Eine Kopie des abgestempelten Zahlungsbeleges bzw. Kontoauszuges

- › Ärztliche Bescheinigung (Formular oder Entlassungsbericht)
- › Kopie der Unfallmeldung an die Unfallversicherung Bund Bahn (UVB)

- › Kopie der Unfallmeldung an die Unfallversicherung Bund Bahn (UVB)
- › Nachweis des Rententrägers, dass die Rente zu 100 % aufgrund eines Arbeits-/Dienstunfalles ausbezahlt wird

- › Nachweis über Kasko-/Haftpflichtversicherung (Police) mit Eigenbeteiligung
- › Schriftliche Schadensmeldung an die Versicherung bzw. Regulierungsnachweis
- › Eine Kopie des abgestempelten Zahlungsbeleges oder Kontoauszuges
- › Kopie der Unfallmeldung an die Unfallversicherung Bund Bahn (UVB) bzw. Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber (siehe Formular)



Servicewegweiser im Schadensfall

Unterstützung der Familie bei Haft

- › Strafbefehl / Urteil in Kopie
- › Bescheinigung über die Dauer des Haftaufenthaltes

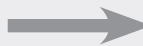
Unterstützung der Familie und Rechtshilfe für Hinterbliebene nach tödlichem Arbeits- / Dienstunfall

- › Kopie der Unfallmeldung an die Unfallversicherung Bund Bahn (UVB)
- › Sterbeurkunde

Verfahrensablauf

Beantragte Leistung

- Straf-Rechtsschutz
- Zivil-Rechtsschutz
- Schadenersatzbeihilfe
- Notfallunterstützung
- Schlüsselverlust
- Kfz-Kasko-/Haftpflicht-Selbstbehalt
- Unfallkrankenhaustagegeld
- BU-/EU-Unterstützung
- Haft-Unterstützung
- Todesfall-Unterstützung



Prüfung


- › Rechtmäßigkeit der Forderung durch den/die Rechtssekretär/in der EVG in der Geschäftsstelle
- › Vollständigkeit des Antrages
- › Mitgliedschaft in der EVG

 Geschäftsstelle
www. evg-online.org
Button „vor Ort“ auswählen




Prüfung

- › Vorliegen der Förderberechtigung

 Fonds soziale Sicherung
info@fonds-soziale-sicherung.de



Bearbeitung

 Service-Zentrum



Servicewegweiser im Schadensfall

Kurzleitfaden

Bei arbeitsrechtlicher Inanspruchnahme auf Schadenersatz

Haftung von Arbeitnehmern

- 1 Es gelten die Haftungsgrundsätze des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung: In der Regel volle Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (siehe Punkt 9), bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu teilen und bei leichter Fahrlässigkeit hat der Arbeitgeber den gesamten Schaden zu tragen.
- 2 Bei der Prüfung ist zu beachten, dass jeder einzelne Fall individuelle Tatmerkmale aufweist und eine Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände erfordert, was wiederum die Anwendung fester Regeln unmöglich macht.
- 3 Bei diesen Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs handelt es sich um zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht. Von ihnen kann weder einzelvertraglich noch kollektivrechtlich zu Lasten des Arbeitnehmers abgewichen werden.
- 4 Regelungen in einschlägigen Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen beachten, insbesondere dort geregelte Ausschlussfristen.
- 5 Verschuldensgrad ist vom Arbeitgeber zu beweisen, § 619 a BGB.¹
- 6 Nach § 254 BGB Mitverschulden des Arbeitgebers prüfen.
- 7 Nach LAG² Rheinland-Pfalz, Urteil v. 16.11.2006, 11 Sa 665/06, muss ein Arbeitgeber bei Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer eine Vollkaskoversicherung abschließen. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich dann auf diejenigen Kosten, die durch eine Vollkaskoversicherung nicht abgedeckt werden, insbesondere die übliche Selbstbeteiligung.
- 8 Der geltend gemachte Schaden muss konkret nachgewiesen werden. Eine fiktive Abrechnung ist nicht möglich. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer gebietet es, diesem nur tatsächlich entstandene Kosten aufzubürden (Vorsteuerabzugsberechtigung beachten).
- 9 Auch bei grober Fahrlässigkeit greifen sehr häufig Haftungserleichterungen zugunsten des Arbeitnehmers und führen oft zu einer nicht unerheblichen Herabsetzung der Schadensersatzpflicht, z.B. dann, wenn der Verdienst des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zum Schadensrisiko der jeweiligen Tätigkeit steht. Dies kommt in Betracht, wenn der Arbeitnehmer teure Fahrzeuge des Arbeitgebers zu führen hat oder wertvolle Maschinen zu bedienen hat.
- 10 Auch bei der Annahme von Vorsatz ist absolute Vorsicht geboten, denn ein vorsätzlicher Pflichtenverstoß führt nur dann zur vollen Haftung des Arbeitnehmers, wenn auch der Schaden vom Vorsatz erfasst ist! (vgl. BAG³, Urteil vom 18.04.2002, 8 AZR 348/01).

¹ Bürgerliches Gesetzbuch

² Landesarbeitsgericht

³ Bundesarbeitsgericht



Servicewegweiser im Schadensfall

Kurzleitfaden

Bei beamtlicher Inanspruchnahme auf Schadenersatz

Haftung von Beamten

1 Haftung von Beamten nach § 75 BBG¹ (i.V.m. § 48 BeamtenStG²) seinem Dienstherrn gegenüber bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten.

2 Maßgeblich nach § 75 BBG ist, ob der Beamte objektiv einen Pflichtenverstoß begangen hat. Die dem Beamten obliegenden Pflichten sind sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Beamten abstrakt ein bestimmtes äußeres Verhalten vorschreiben, sowie auch Weisungen für den Einzelfall, z.B. Straßenverkehrsordnung etc.

3 Geltendmachung der Schadenersatzforderung i.d.R. mit Leistungsbescheid / Regressbescheid (= feststellender Verwaltungsakt). Hierbei Widerspruchsfrist beachten (1 Monat ab Bekanntgabe des Verwaltungsakts, § 70 VwGO).³

4 Bei der Prüfung ist zu beachten, dass jeder einzelne Fall individuelle Tatmerkmale aufweist und eine Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände erfordert, was wiederum die Anwendung fester Regeln unmöglich macht.

5 Der Begriff der groben Fahrlässigkeit wird von der Rechtsprechung im privaten wie im öffentlichen Recht einheitlich so bestimmt, dass grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und dass nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste. Bei der groben Fahrlässigkeit sind auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen; den Handelnden muss auch in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden treffen.

6 Die materielle Beweislast für die von dem Beamten begangene objektive Pflichtverletzung sowie für den durch diese Pflichtverletzung dem Dienstherrn entstandenen Schaden liegt beim Dienstherrn (der entsprechende Nachweis kann auch nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweis erbracht werden).

7 Der geltend gemachte Schaden muss konkret nachgewiesen werden. Eine fiktive Abrechnung ist nicht möglich. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinem Beamten gebietet es, diesem nur tatsächlich entstandene Kosten aufzubürden.

8 Haftungsminde rung – liegen sämtliche Voraussetzungen vor, ist der Beamte seinem Dienstherrn an sich in vollem Umfang zum Schadenersatz verpflichtet. Er kann unter Fürsorgegesichtspunkten allenfalls beanspruchen, dass der Dienstherr im Einzelfall von der (unbeschränkten) Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs absieht.

¹ Bundesbeamtengesetz

² Beamtenstatusgesetz

³ Verwaltungsgerichtsordnung